

Statuten und Reglemente

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **54 (1912)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statuten und Reglemente.

Statuten der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte.

I.

Zweck der Gesellschaft.

Art. 1.

Die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte hat den Zweck, das Veterinärwesen in der Schweiz zu fördern, an der Verbesserung der beruflichen und sozialen Standesverhältnisse der schweizerischen Tierärzte mitzuwirken und zur Hebung der Kollegialität unter den Mitgliedern beizutragen.

Art. 2.

Die Erreichung dieser Ziele strebt die Gesellschaft mit folgenden Mitteln an:

1. Versammlungen mit Vorträgen und Besprechungen über Gegenstände aus dem Gebiete der Tierheilkunde;
2. Mitteilungen interessanter Beobachtungen und Erfahrungen der Mitglieder aus den verschiedenen Zweigen der Veterinärmedizin;
3. Herausgabe einer tierärztlichen Zeitschrift, betitelt: „Schweizer-Archiv für Tierheilkunde“;
4. Verwendung bei den Behörden behufs zeitgemässer Lösung von Fragen, welche die Organisation des Veterinärwesens, die Standesverhältnisse der Tierärzte, land- oder volkswirtschaftliche Gebiete betreffen;
5. Unterhalt einer Sterbekasse und eines Hilfsfonds für die Mitglieder.

Art. 3.

Über die Sterbekasse und den Hilfsfonds besteht ein besonderes Reglement.

II.

Organisation der Gesellschaft.

Art. 4.

Jeder schweizerische Tierarzt, der in die Gesellschaft einzutreten wünscht, hat sich beim Vorstande schriftlich anzu-

melden. Die Aufnahme erfolgt durch die Gesellschaftsversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit. Ausserdem können als Mitglieder auch Personen, die auf irgend einem Gebiete der Tierheilkunde wissenschaftlich tätig sind, aufgenommen werden.

Art. 5.

Personen, welche sich um die Tierheilkunde oder um das Veterinärwesen besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft ernannt werden.

Art. 6.

Der Austritt aus der Gesellschaft ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Austretende hat für das Jahr, in dem sein Austritt erfolgt, den Jahresbeitrag zu bezahlen.

Ausgeschlossen aus der Gesellschaft werden Mitglieder, die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Zwecken und Grundsätzen der Gesellschaft zuwiderhandeln.

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Gesellschaftsvermögen. Bezüglich ihres Anspruchs an die Sterbekasse und den Hilfsfonds sind die Bestimmungen des Reglements über diese Institute massgebend.

Art. 7.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Institutionen der Gesellschaft und zum unentgeltlichen Bezug der Zeitschrift.

Sie verpflichtet dagegen zur Leistung eines von der Gesellschaftsversammlung festzusetzenden Jahresbeitrages, welcher mindestens 10 Fr. betragen soll, ferner zur Entrichtung der Einkaufssumme in den Hilfsfonds und des Jahresbeitrages an die Sterbekasse nach Massgabe des betreffenden Reglements. (Für allfällige Ausnahmen siehe Art. 25 der Statuten und Art. 22 des Reglements über die Sterbekasse und den Hilfsfonds.)

Ehrenmitglieder erhalten die Zeitschrift und sind von der Beitragspflicht befreit, ebenso vom Abonnement des Archivs. (Bezüglich der Sterbekasse siehe Art. 2. des betreffenden Reglements.)

Art. 8.

Die Mitglieder eines oder mehrerer Kantone bilden innerhalb des Rahmens der allgemeinen Gesellschaft eine Sektion. In gleicher Weise können Vereinigungen bestimmter tierärztlicher Berufsgruppen als Sektionen auftreten. Ihre Aufnahme hat durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung zu erfolgen.

Die Sektionen geben sich ihre eigene Organisation und können auch Mitglieder aufnehmen, die der schweizerischen Gesellschaft nicht angehören.

Bei Neuwahlen der Sektionsvorstände sind die Namen der Vorstandsmitglieder und ferner anderweitige wesentliche Veränderungen in den Sektionen dem Vorstande zur Kenntnis zu bringen.

In den von Art. 11, Alinea 2, vorgesehenen Fällen hat jede Sektion, unter Mitteilung an den Vorstand, zwei Delegierte zu bezeichnen, welche Mitglieder der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte sein müssen.

Art. 9.

Die Geschäfte der Gesellschaft werden besorgt durch:

- a) die Gesamtgesellschaft (Urabstimmung);
- b) die Gesellschaftsversammlungen;
- c) den Vorstand;
- d) die Redaktoren der Zeitschrift;
- e) die Funktionäre der Sterbekasse und des Hilfsfonds;
- f) die Rechnungsrevisoren.

Art. 10.

Gesellschaftsversammlungen finden statt:

- a) *ordentlicherweise* alljährlich im Spätsommer oder Herbst;
- b) *ausserordentlicherweise* auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von zwei Sektionen.

Die ordentlichen Versammlungen erstrecken sich auf zwei Tage.

Art. 11.

Die Verhandlungsgegenstände werden vom Vorstand festgestellt und den Mitgliedern in der Regel 14 Tage vor der Versammlung zur Kenntnis gebracht.

In besonders wichtigen Fällen erweitert sich dieser durch Zuziehung von Sektionsdelegierten, eventuell auch noch durch andere Mitglieder der Gesellschaft.

Art. 12.

Der ordentlichen Gesellschaftsversammlung kommen insbesondere folgende Traktanten zu:

1. Prüfung der Protokolle und der Rechnungen der Gesellschaft;
2. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Rechnungsrevisoren mit Amtsdauer auf zwei Jahre;

3. Wahl des Chefredaktors und der Redaktoren der Zeitschrift mit Amtsdauer auf zwei Jahre;
4. Wahl des Hülfskomitees und des Verwalters der Sterbekasse und des Hülfsfonds mit zweijähriger Amtsdauer.
Den Wahlmodus beschliesst die Gesellschaftsversammlung;
5. Genehmigung der Regulative und der Verträge betreffend Redaktion und Herausgabe der Zeitschrift;
6. Aufnahme und allfälliger Ausschluss von Mitgliedern;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Begutachtung bezüglichlicher Anträge durch den Vorstand;
8. Bezeichnung des nächstjährigen Versammlungsortes;
9. Einsetzung von Kommissionen zur Beratung beruflicher und sozialer Standesfragen, zur fachwissenschaftlichen Vorbereitung von Eingaben an die Behörden oder zur Sammlung statistischen Materials über Krankheiten der Tiere usw.

Art. 13.

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich
einem Präsidenten,

- „ Vizepräsidenten,
- „ Quästor,
- „ Aktuar und
- „ Beisitzer.

Der Präsident wird durch die Gesellschaftsversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand liegt die Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Behörden und nach aussen, die Vorprüfung der Protokolle und Rechnungen, die Aufstellung der Traktanden, die Bestimmung der Versammlungstage, die Ausführung der gefassten Beschlüsse usw. ob.

Art. 14.

Dem Präsidenten — im Verhinderungsfalle dem Vizepräsidenten — kommt die Geschäftsleitung im allgemeinen zu.

Insbesondere leitet er die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Gesellschaft.

Art 15.

Der Quästor besorgt die ökonomischen Geschäfte der Gesellschaft; er führt ein Mitgliederverzeichnis und die Abonnenenliste des Vereinsorgans; er ist mit der Erhebung der Jahresbeiträge und der Abonnementsgebühren betraut; er besorgt in Verbindung mit den Redaktoren die Abrechnung mit dem Ver-

leger des „Archivs“ und hat alljährlich auf die ordentliche Gesellschaftsversammlung Rechnung zu stellen.

Die Jahresrechnung ist den Revisoren spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Jahresversammlung vorzulegen.

Art. 16.

Der Aktuar führt die Protokolle der Gesellschaftsversammlungen und Vorstandssitzungen, ferner das zweite Mitgliederverzeichnis, welches alljährlich mit demjenigen des Quästors in Übereinstimmung zu bringen ist.

Im weitern hat er die Korrespondenz der Gesellschaft zu besorgen.

Art. 17.

Die Obliegenheiten des Hülfskomitees und des Verwalters der Sterbekasse und des Hilfsfonds sind im bezüglichen Reglement normiert.

Art. 18.

Für den Besuch der Vorstandssitzungen beziehen die Vorstandsmitglieder ein Taggeld von 5 Fr. Ausserdem werden ihnen die Auslagen für die Hin- und Rückfahrt (II. Klasse) vergütet.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Mitglieder des Hülfskomitees, den Verwalter der Sterbekasse und des Hilfsfonds und die Mitglieder von Spezialkommissionen.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Verwalter der Sterbekasse und des Hilfsfonds sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit, jedoch nicht von dem Jahresbeitrag an die Sterbekasse.

III.

Zeitschrift.

Art. 19.

Die Gesellschaft gibt unter dem Titel: „Schweizer-Archiv für Tierheilkunde“ eine Zeitschrift heraus; sie dient der Gesellschaft und den Sektionen als offizielles Organ.

Der Abonnementspreis für Nichtmitglieder wird auf Vorschlag der Redaktionskommission vom Gesellschaftsvorstand festgesetzt.

Art. 20.

Über Redaktion und Herausgabe dieser Zeitschrift wird ein besonderes Regulativ das Nähere bestimmen.

IV.

Schlussbestimmungen.

Art. 21.

Teilweise oder vollständige Revision der Statuten kann jederzeit durch die Gesellschaftsversammlung beschlossen werden

In beiden Fällen ist eine von der Gesellschaftsversammlung zu wählende Kommission niederzusetzen, welche der nächsten Gesellschaftsversammlung die diesbezüglichen Anträge vorzulegen hat.

Art. 22.

Die Revision des Reglementes für die Sterbekasse und den Hilfsfonds kann nach Bedürfnis jederzeit vorgenommen werden.

Art. 23.

Die Auflösung der Gesellschaft kann an jeder Gesellschaftsversammlung verlangt und mit Zweidrittelsmehrheit der Mitglieder grundsätzlich beschlossen werden.

Binnen drei Monaten ist hierauf eine ausserordentliche Gesellschaftsversammlung einzuberufen, welche auf Antrag des Vorstandes Verfügungen über das Gesellschaftsvermögen, das „Archiv“ usw. trifft. Der endgültige Entscheid ist der Urabstimmung der Gesamtgesellschaft vorbehalten.

Art. 24.

Für die Auflösung der Sterbekasse und des Hilfsfonds gelten die in dem sie betreffenden Reglement enthaltenen Bestimmungen.

Art. 25.

Wenn bisherige Mitglieder der Gesellschaft besondere Gründe geltend machen können, welche sie vom Beitritt in die Sterbekasse und den Hilfsfonds abhalten, so haben sie das dem Vorstände schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand hat über diese Gesuche der Gesellschaftsversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Diese Statuten treten sofort in Kraft. Damit sind diejenigen vom 24. September 1893 aufgehoben.

Also beschlossen an der ausserordentlichen Jahresversammlung in Olten, den 25. Juni 1911.

Namens der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte

Der Präsident: Prof. Dr. E. Hess.

Der Aktuar: Dr. J. Gsell.

Reglemente betreffend die Sterbekasse und den Hilfsfonds der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte.

Firma und Zweck.

Art. 1.

Die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte gründet eine Sterbekasse und äufnet einen Hilfsfonds zum Zwecke der Unterstützung von Hinterlassenen verstorbener Mitglieder und von solchen Mitgliedern, die infolge von Unfällen, Krankheiten usw. usw. unterstützungsbedürftig werden.

Art. 2.

Jedes Aktivmitglied der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte ist Mitglied der Sterbekasse und hat fallweise Anspruch auf Beiträge aus dem Hilfsfonds.

Betreffend Ausnahmen siehe Art. 22.

Ehrenmitglieder der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte haben als solche keinen Anspruch an die Sterbekasse und den Hilfsfonds.

Art. 3.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4.

Scheidet ein Mitglied in anderer Weise als durch den Tod aus der Gesellschaft aus, so erhält es seine in den Hilfsfonds bezahlte Einkaufssumme und 50 % der in die Sterbekasse einbezahlten Jahresbeiträge ohne Zinsvergütung zurück; sonst hat es keinen Anspruch an das Vermögen der Sterbekasse und an den Hilfsfonds.

Leistungen der Mitglieder.

Art. 5.

Jedes Mitglied hat:

- a) sich durch eine einmalige Einzahlung von 100 Fr. in den Hilfsfonds einzukaufen. Die Einzahlung kann nach Vereinbarung mit dem Hilfskomitee innerhalb der Frist von zwei Jahren erfolgen, wobei mit den Raten jeweilen der Zins, vom Eintrittsdatum an berechnet, mitzubezahlen ist;
- b) jährlich im Monat Januar einen Beitrag nach Massgabe des am Schlusse dieses Reglements angegebenen Tarifs zu leisten.

Die Wahl des Tarifs *a)* oder *b)* ist jedem Mitglied freigestellt. Das Eintrittsalter wird nach ganzen Jahren berechnet. Das angetretene Altersjahr fällt ausser Betracht, wenn noch nicht mehr als sechs Monate seit dem letzten Geburtstag verflossen sind.

Der Jahresbeitrag ist durch Postcheck im Monat Januar einzuzahlen. Erfolgt die Zahlung erst im Februar, so wird der Beitrag mit 1 % Zuschlag und im März mit 2 % Zuschlag entgegengenommen. Wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht in den ersten drei Monaten bezahlt, so wird es als aus der Gesellschaft ausgetreten betrachtet. In diesem Falle kommt Art. 4 in Anwendung.

Leistungen der Sterbekasse und des Hilfsfonds.

Art 6.

Stirbt ein Mitglied, so zahlt die Sterbekasse an die jeweiligen berechtigten Hinterlassenen die Summe von Fr. 1000 aus. Berechtig sind der Reihe nach, so dass die Erstgenannten die Nachhergenannten ausschliessen:

- a)* die Ehefrau des Mitgliedes;
- b)* die Kinder des Mitgliedes;
- c)* Vater und Mutter des Mitgliedes;
- d)* die Geschwister des Mitgliedes;

die Kinder, ferner Vater und Mutter und endlich die Geschwister unter sich zu je gleichen Teilen. An die Stelle vorverstorbenen Kinder treten die Enkel. Vater, Mutter und Geschwister haben nur Anspruch auf die Sterbefallsumme, sofern sie vom verstorbenen Mitgliede unterstützt worden sind.

Die Art und Weise der Auszahlung soll tunlichst nach Wunsch der Hinterlassenen erfolgen.

Im Falle die Einkaufssumme von Fr. 100 in den Hilfsfonds noch nicht vollständig einbezahlt ist, wird der fehlende Betrag, sowie der für das Sterbejahr eventuell noch ausstehende Jahresbeitrag an die Sterbekasse in Abzug gebracht.

Hinterlässt ein Mitglied weder eine Ehefrau noch berechnigte Verwandte, die unter *b)* bis *d)* aufgeführt sind, so fällt die Summe von Fr. 1000 an den Hilfsfonds.

Die Erben eines verstorbenen Mitgliedes haben an die Sterbekasse und an den Hilfsfonds keinen Anspruch ausser den auf Auszahlung der Fr. 1000, sofern sie berechnigte Hinterlassene im Sinne dieses Artikels sind.

Art. 7.

Der Hilfsfonds haftet in erster Linie als Deckungskapital für die Sterbesumme. Die Höhe derselben ist alle drei bis vier Jahre zu bestimmen. Dann können aus seinem Zinsertragnis an unterstützungsbedürftige Mitglieder ein- oder mehrmalige Beiträge verabfolgt werden. Die Festsetzung der Fälle und der Beträge geschieht durch das Hilfskomitee. Für Beträge, die Fr. 300 pro Jahr übersteigen, ist der Beschluss der Gesellschaft notwendig.

Art. 8.

Alle Beschlüsse des Hilfskomitees und der Gesellschaft betreffend Unterstützungsbeiträge sind, wenn nicht ausdrücklich anders lautend, nur für ein Jahr verbindlich.

Art. 9.

Die Leistungen der Sterbekasse und des Hilfsfonds sind unpfändbar.

Verwaltung der Sterbekasse und des Hilfsfonds.

Art. 10.

Die Verwaltung der Sterbekasse und des Hilfsfonds wird besorgt:

- a) durch ein dreigliedriges Hilfskomitee;
- b) durch einen Verwalter.

Art. 11.

Zu jeder für die Gesellschaft verbindlichen Handlung sind zwei Unterschriften notwendig, nämlich die eines Mitgliedes des Hilfskomitees und diejenige des Verwalters.

Art. 12.

Das Hilfskomitee besteht aus drei Mitgliedern der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte. Es wird von der ordentlichen Jahresversammlung der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte auf zwei Jahre gewählt. Dabei ist auf Vertretung der verschiedenen Landesgegenden tunlichst Rücksicht zu nehmen. Die Mitglieder des Hilfskomitees sind wieder wählbar.

Art. 13.

Das Hilfskomitee beschliesst endgültig über die Ausrichtung von Beiträgen unter Fr. 300 im Jahr. Wird ein Gesuch um einen höhern Beitrag gestellt, so hat das Hilfskomitee den Fall zu begutachten und zu Handen der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte Antrag zu stellen. Es überwacht

die Geschäftsführung des Verwalters und erstattet über dieselbe und die eigenen Verwaltungshandlungen Bericht an der ordentlichen Jahresversammlung der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte.

Art. 14.

Die Mitglieder des Hilfskomitees sind unbesoldet, beziehen jedoch Reiseentschädigung und Taggeld und sind im übrigen gehalten wie die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte.

Art. 15.

Der Verwalter wird von der ordentlichen Jahresversammlung der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte auf zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Er besorgt die Geschäftsführung der Sterbekasse und des Hilfsfonds, vorbehaltlich der Art. 11 und 13. Er hat dem Hilfskomitee jederzeit Einsicht in die Bücher und Papiere zu gewähren. An der ordentlichen Jahresversammlung der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte erstattet er Rechnung und Bericht.

Der Verwalter hat eine Kautions von Fr. 5000 zu leisten.

Das Hilfskomitee kann dem Verwalter jederzeit die Befugnis zur Geschäftsführung entziehen, unter Vorbehalt allfälliger Entschädigungsansprüche.

Bis zur Wahl eines neuen Verwalters besorgt das Hilfskomitee die Geschäftsführung.

Art. 16.

Der Verwalter erhält für seine Mühewaltung eine Entschädigung, die vom Hilfskomitee festzusetzen ist, jedoch jährlich Fr. 200 nicht übersteigen darf. Im übrigen ist er gehalten wie ein Mitglied des Hilfskomitees.

Rechnungsführung.

Art. 17.

Das Vermögen der Sterbekasse und des Hilfsfonds wird gesondert vom Vermögen der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte verwaltet.

Das Geschäftsjahr beginnt mit 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Die Gelder der Sterbekasse und des Hilfsfonds sind mit Ausnahme der zur laufenden Verwaltung nötigen Mittel in soliden Titeln anzulegen.

Dem Hilfsfonds fallen alle Überschüsse des Jahresbei-

träge der Sterbekasse, ferner freiwillige Vergabungen und alle ausserordentlichen Einnahmen der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte zu, sofern diese nicht ausdrücklich eine andere Verwendung festsetzt.

Art. 18.

Das Vermögen der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Sterbekasse und des Hilfsfonds.

Art. 19.

Zur Prüfung der Rechnung ernennt die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte zwei Revisoren, die wieder wählbar sind, auf die Dauer von zwei Jahren.

Art. 20.

Die Revisoren haben in der ordentlichen Jaherversammlung der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte Gutachten und Antrag über die Rechnung der Sterbekasse und des Hilfsfonds einzubringen. Die Genehmigung dieser Rechnung erfolgt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für alle andern Beschlüsse betreffend die Sterbekasse und den Hilfsfonds ist $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 21.

Die Mitglieder des Hilfskomitees und der Verwalter sind, jene unter sich solidarisch, gegenüber dem einzelnen Mitgliede und gegenüber der Gesellschaft haftbar für jeden Schaden, der aus der absichtlichen oder fahrlässigen Verletzung ihrer Pflichten entsteht.

Schlussbestimmungen.

Art. 22.

Im Falle ein Mitglied der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte durch besondere Gründe abgehalten sein sollte, der Sterbekasse und dem Hilfsfonds beizutreten, so hat es dies dem Vorstände schriftlich mitzuteilen, welcher dann der Gesellschaft Bericht erstattet und bezüglichen Antrag stellt.

Tritt es der Sterbekasse und dem Hilfsfonds endgültig nicht bei, so hat es weder einen Anspruch an das Vermögen der Sterbekasse und des Hilfsfonds, noch darf es bei den diese Anstalten betreffenden Verhandlungen der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte mitwirken.

Art. 23.

Der Vorstand der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte hat bei allfälligem Ausscheiden von Mitgliedern des Hilfskomitees bis zu deren Ersatzwahl aus seiner Mitte für Stellvertretung zu sorgen.

Art. 24.

Im Falle der Auflösung der Sterbekasse und des Hilfsfonds wird nach Tilgung der Schulden an Dritte das Vermögen im Verhältnis der von jedem entrichteten Einzahlungen und Jahresbeiträge an die dannzumaligen Mitglieder der Sterbekasse und des Hilfsfonds verteilt, wobei aber keiner mehr als die Summe seiner Zahlungen ohne Zins erhalten soll. Über einen allfällig verbleibenden Rest verfügt die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte nach freiem Ermessen.

Das Reglement tritt sofort in Kraft; dasjenige vom 23. September 1906 ist damit aufgehoben.

Also beschlossen in der ausserordentlichen Jahresversammlung in Olten, den 25. Juni 1911.

Der Präsident:
Prof. Dr. E. Hess.

Der Aktuar:
Dr. J. Gsell.

A n h a n g.

Jahresbeiträge bei 100 Fr. Eintrittsgeld für eine Sterbesumme von 1000 Fr.

Alter	a.	b.
	bei lebenslänglicher Einzahlung Fr.	bei Einzahlung bis zum 60. Altersjahr Fr.
20	10. 55	11. 30
21	10. 85	11. 65
22	11. 15	12. —
23	11. 45	12. 45
24	11. 80	12. 90
25	12. 20	13. 35
26	12. 60	13. 85
27	13. —	14. 40
28	13. 50	15. —
29	14. —	15. 65

Alter	a.		b.	
	bei lebenslänglicher Einzahlung		bei Einzahlung bis zum 60. Altersjahr	
		Fr.		Fr.
30	14. 50		16. 35
31	15. —		17. 10
32	15. 60		17. 90
33	16. 20		18. 75
34	16. 80		19. 65
35	17. 50		20. 65
36	18. 20		21. 70
37	18. 90		22. 85
38	19. 70		24. 10
39	22. 50		25. 50
40	21. 40		27. —
41	22. 30		28. 60
42	23. 25		30. 40
43	24. 25		32. 40
44	25. 30		34. 65
45	26. 45		37. 15
46	27. 65		40. —
47	28. 90		43. 25
48	30. 30		47. 05
49	31. 70		51. 50
50	33. 25		56. 80
51	34. 90		
52	36. 60		
53	38. 40		
54	40. 35		
55	42. 40		
56	44. 50		
57	46. 80		
58	49. 20		
59	51. 80		
60 und mehr	54. 50		

Regulativ betr. die Redaktion des „Schweizer Archives für Tierheilkunde“

gemäss Art. 19 und 20 der Statuten der „Gesellschaft schweizerischer Tierärzte.“

§ 1. Die „Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte“ gibt unter dem Titel:

„Schweizer Archiv für Tierheilkunde“

eine Zeitschrift heraus, welche hauptsächlich den Zweck hat, als offizielles Organ für die Gesellschaft und für die kantonalen tierärztlichen Vereine, sowie als Sammelstelle für die Arbeiten der schweizerischen Tierärzte zu dienen.

Sie erscheint in zwei Abteilungen, einem wissenschaftlichen, gelegentlich erscheinenden, und einem praktischen, alle Monate erscheinenden Teil, und zwar klein Oktav, je 2—4 Bogen stark und broschiert. Der Abonnementspreis wird auf Vorschlag der Redaktoren vom Gesellschaftsvorstand festgesetzt.

§ 2. Der Inhalt soll bestehen aus:

- a) Originalarbeiten,
- b) Referaten (literarische Rundschau),
- c) offizielle Mitteilungen,
- d) Rezensionen neuer Werke,
- e) Verschiedenem (Sprechsaal, Personalnotizen, Anzeigen etc.).

Der Inhalt soll so gewählt werden, dass er den Bedürfnissen der Praxis tunlichst entspricht.

§ 3. Bei Dissertationen sind die Kosten für Clichés und Tafeln, sowie die Mehrkosten für Kleindruck, Tabellensatz und Korrekturen vom Autor zu tragen.

Dissertationen von schweiz. Tierärzten, welche nicht in extenso erscheinen können, sind im Auszuge aufzunehmen.

§ 4. Die Veröffentlichung der Arbeiten erfolgt nach dem Datum ihres Einganges; dabei sind die Arbeiten der Gesellschaftsmitglieder in erster Linie zu berücksichtigen.

Wo die Aufnahme einer Arbeit in Frage steht, entscheidet die Mehrheit der Redaktionskommission.

§ 5. Die Redaktion besteht aus einem Chefredaktor und acht Mitredaktoren.

Sie werden von der Gesellschaft alle zwei Jahre gewählt (Art. 12 der Statuten).

Der Chefredaktor bezieht ein jährliches Honorar von 200 Fr., die Mitredaktoren ein solches von je 50 Fr.

§ 6. Die Aufgabe der Redaktion ist folgende:

a) Chefredaktor:

1. Sämtliche Artikel, die im „Schweizer Archiv für Tierheilkunde“ publiziert werden, müssen an den Chefredaktor eingesandt werden.
2. Ist der Chefredaktor mit der Aufnahme eines Artikels nicht einverstanden, so hat er die Meinung der Mitredaktoren einzuholen (§ 4 al. 2).
3. Der Chefredaktor ist verpflichtet, wenigstens einmal im Jahr einen Originalartikel zu publizieren.
4. Dem Chefredaktor liegt speziell die Redaktion des Abschnittes Personalien und Sprechsaal ob.
5. Er ist zugleich Administrator und legt auf Ende jeden Jahres der Gesellschaft Rechnung ab. Diese soll auszugsweise im Archiv erscheinen.

b) Redaktoren:

1. Ein Redaktor: Auszüge aus der deutschen tierärztl. Literatur
2. „ „ „ „ „ französischen „ „
3. „ „ „ „ „ englischen „ „
4. „ „ „ „ „ italienischen „ „
5. „ „ Referate über schweizerische und ausländische Tierzucht, Prämierungen, Ausstellungen etc.
6. „ „ Referate über Veterinärpolizei, Seuchenbekämpfung und gerichtliche Tierheilkunde.
7. „ „ Referate über Fleisch- und Milchhygiene.
8. „ „ Referate über Militärveterinärwesen. Krankheiten der Militärpferde. Arbeiten über Pferdekrankheiten, Kuranstalten und Remontendepots.

§ 7. Druck und Verlag der Zeitschrift, sowie das Inseratenwesen werden vom Gesellschaftsvorstand — auf Antrag der Redaktionskommission — mit einer Firma vertraglich geordnet. (Art. 12, Ziffer 5 der Statuten.)

§ 8. Originalartikel werden mit 30 Fr., Referate mit 40 Fr. per Druckbogen honoriert. Separatabzüge werden bis auf 40 Exemplare gratis abgegeben.

§ 9. Die Abrechnung der Redaktion erfolgt am Jahreschluss durch den Chefredaktor, und ist dieselbe dem Präsidenten der Gesellschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 10. Die Rechnung über Druck und Verlag ist durch die Redaktionskommission zu prüfen und ebenfalls dem Gesellschaftspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.


Dieses Regulativ tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

Beschlossen an der Versammlung der Gesellschaft schweiz. Tierärzte in Olten den 25. Juni 1911.

Für die Gesellschaft schweiz. Tierärzte,

Der Präsident:
Prof. Dr. E. Hess.

Der Aktuar:
Dr. J. Gsell.

 Diesem Heft liegt ein Prospekt der Firma **Karl Block**, Buchhandlung in Breslau, über: **Musikalbum „Sang und Klang“** bei, den wir gefl. Beachtung bestens empfehlen.